

Table with columns: Erzeugnisse und Güteklassen, Mengen- Erzeuger- Groß- angabe, handele- hü dis tabgab e p reis, Klein- handele<, RM, RM, RM. Lists various vegetables like Möhren, Karotten, Beete, etc.

Bei Küchenkräutern dürfen die Preise für Bundware nur bei tatsächlicher Bündelung berechnet werden. Soweit Zehnerbunde (zehnfache Menge der kleinen Bunde) geliefert werden, müssen diese zur Zeit folgende Anuäherungs- gewichte haben:

Table listing weights for herbs: Dill, Petersilie, Schnittlauch, Majoran. Columns include item name, weight, and price.

Suppengrün A, Mindestgewicht 150 g, jedes Bund muß außer Möhren 75 g andere Zutaten enthalten.

Table listing prices for various types of apples: Tafeläpfel, YVirschlafäpfel, Falläpfel, Tafelbirnen, Kochbirnen, Fallbirnen.

Die angegebenen Preise gelten für beste Ware, für B-Ware ist ein Abschlag von mindestens 20 % und für C-Ware ein solcher von mindestens 50 % auf den Erzeugerpreis zu gewähren, soweit für diese Güteklassen besondere Preise nicht festgesetzt sind.

Jede Verteilerstufe ist verpflichtet, ihre Abgabepreise auf Grund der bestehenden Anordnungen zu errechnen. Vorstehende Höchstpreise dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Berlin den 24. Oktober 1947. Pr A — B I — 1550 — 2989/47. Magistrat von Groß-Berlin Preisamt Illmer

Preisregelung für Weihnachtsbäume

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamts und der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 10 vom 16. Oktober 1945) wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

1. Für den Verkauf von Weihnachtsbäumen gelten die folgenden Höchstpreise:

Table with columns: Größe der Weihnachtsbäume, Verkauf durch Groß-an, Kleinhandl er an, Kleinhandl er Verbraucher. Lists prices for different tree sizes and types.

2. Die Preise für aridere zu Weihnachtsbäumen Verwendung findende Nadelhölzer und für Weihnachtsbäume über 4 m müssen im bisherigen verkehrlichen Verhältnis zu den in Ziff. 1 festgesetzten Höchstpreisen gebildet werden.

3. Die Höchstpreise gelten nur für Weihnachtsbäume bester Güte. Bei der Preisbemessung ist die Güte (Wachstum, Stärke der Zweige, Breite usw.) zu berücksichtigen.

4. Der Einzelhändler ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand ein Preisverzeichnis an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen, aus dem Art, Größen und Verkaufspreise der angebotenen Bäume ersichtlich sind. Vor der Anbringung dieses Preisverzeichnisses darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.

Berlin, den 5. November 1947. Pr A B I a — 1700 — 2991/47.

Magistrat von Groß-Berlin Preisamt Illmer

Höchstpreise für Schmuck- und Deckt eisig sowie für Adventskränze und Tannengebände aller Art

In Abänderung der Preisliste Nr. 3/1046 vom 16. November 1946 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Nr. 47 vom 9. Dezember 1946) wird hiermit angeordnet, daß die dort festgesetzten Einstandspreise des Einzelhandels um bis zu 25 v. H. erhöht werden dürfen. Auf diese darf der Einzelhandel eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 40 v. H. aufschlagen.

Vorstehende durch die Neufestsetzung der Preise für Weihnachtsbäume bedingte Regelung gilt bis zum 1. Januar 1948.

Berlin, den 12. November 1947. Pr A B I — 1650 — 3155/47.

Magistrat von Groß-Berlin Preisamt Illmer

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Dezember 1947 Preisliste Nr. 12/III7

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden folgende Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse festgesetzt:

Table with columns: Erzeugnisse und Güteklassen, Mengen- Erzeuger- Groß- angabe, handele- hü dis tabgab e p reis, Klein- handele<, RM, RM, RM. Lists various fruits and vegetables like Weißkohl, Rotkohl, Grünkohl, etc.